



## **Stellungnahme des Verbands Deutscher Drehbuchautoren e. V. (VDD) zum Diskussionsentwurf der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG 2017 -2021)**

(Anmerkung: zur leichteren Lesbarkeit wurde im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.)

### **1. Neuausrichtung der Drehbuchförderung ist der richtige Schritt: Gute Drehbücher sind der Rohstoff der Filmindustrie und die DNA eines hohen deutschen Marktanteils**

Der VDD begrüßt ausdrücklich, dass in der bisherigen Branchendiskussion zur FFG-Novelle für die Periode von 2017 – 2021 und schließlich auch in der Ausgestaltung des vorliegenden Diskussionsentwurfs der BKM die besondere Bedeutung der Stoffentwicklung anerkannt wurde. Der VDD empfiehlt mit Nachdruck, bei der Neujustierung des Filmförderungsgesetzes den Entwicklungsgedanken konsequent beizubehalten.

Forschung und Entwicklung sichern die Kontinuität und hohe Produktqualität jeder erfolgreichen Industrie. Sie sind zugleich Innovationsmotor und zentrale Schnittstelle zu den Märkten der Zukunft. Durch die Stärkung der Stoffentwicklung im FFG wird das Leitbild der Spitzenförderung am Beginn des filmischen Werk- und Wertschöpfungsprozesses implementiert. Die positiven und nachhaltigen Effekte auf die Gesamtbranche von der Produktion über Verleih und Vertrieb bis zu den Kinos können gar nicht überschätzt werden. Sorgfältige und finanziell gut ausgestattete Stoffentwicklung ist die Basis für qualitativ hochwertige Drehbücher. Diese werden zur Grundlage für außergewöhnliche und publikumswirksame Filme und somit für den angestrebten hohen deutschen Marktanteil. Gerade im Bereich der „mittleren Budgets“ und des zuschauerorientierten Arthouse-Films vermutet der VDD hierbei den stärksten Fördereffekt.

In dieser Hinsicht nimmt der Diskussionsentwurf insbesondere den Impuls des VDD zur dringend notwendigen Weiterentwicklung der Drehbuchförderung in Form einer zweistufigen Drehbuch- und Drehbuchfortentwicklungsförderung auf.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt hierbei in der Ausformulierung dem vom VDD in seiner Stellungnahme vom März 2015 vorgeschlagenen Modell sehr nah. Positiv ist, dass die neue Drehbuchfortentwicklung dabei auf das Fundament der bisherigen Drehbuchförderung als wichtige, leicht reformierte Seed-Förderung ergänzend aufsetzen kann. Die Breitenförderung am Anfang bleibt unverzichtbar, um die notwendige Auswahl an Autoren und Stoffen zu garantieren. Die neue Perspektive einer Mehrstufen-Förderung innerhalb der FFA kann auch hier zuschauer- und marktorientierte Entscheidungen stärken, ohne dabei den Aspekt des kulturell Besonderen zu vernachlässigen, für den der deutsche Film weiterhin stehen soll.

Mit der Drehbuchfortentwicklung entsteht jetzt ein zusätzliches Instrument, das sich durch die Spitzenförderung ausgewählter Projekte zur Drehreife und unter der Voraussetzung angemessener zeitlicher und finanzieller Ausstattung vollständig auf die Steigerung der Qualität konzentrieren kann.

Die Entwicklung eines guten Drehbuchs ist die Phase der Filmherstellung mit dem geringsten finanziellen Risiko und gleichzeitig mit der größten Hebelwirkung auf den wirtschaftlichen und künstlerischen Erfolg der Filmproduktion. Der VDD sieht es daher als großen Fortschritt, dass für das neue Modell der Drehbuchförderung auch eine entsprechende Anhebung des FFA-Etatansatzes vorgesehen ist. Die jetzt vorgeschlagenen 4% liegen zwar noch unter dem Vorschlag des VDD, sind aber ein erfreuliches Signal von BKM und Branche zur Anerkennung der Bedeutung des Drehbuchs. Um die gewünschten Effekte in der Stoffentwicklung realisieren zu können, sollte dieser Etatansatz aber auf keinen Fall unterschritten werden.

Eine Neugestaltung, die dem Diskussionsentwurf folgt, würde die Drehbuchentwicklung und damit den deutschen Film stärken. Aus Sicht des VDD ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung!

Trotz aller zu würdigenden positiven Ansätze des Gesetzes gibt es einige Punkte, an denen wir noch Verbesserungsbedarf sehen.

## **2. Anregungen zur weiteren Ausgestaltung des Diskussionsentwurfs**

### **2.1. Drehbuchfortentwicklung**

#### **2.1.1 (§ 60 (4)) Keine Anrechenbarkeit auf Projektfilmförderung**

Der unter 1.1. beschriebene deutliche Fortschritt für die zukünftige Drehbuchentwicklung wird leider durch die Tatsache getrübt, dass die Drehbuchfortentwicklung auf die Projektfilmförderung angerechnet werden soll. Die FFA sollte die Projekte, die sie erfolgreich durch die Drehbuchentwicklung geführt hat, in den weiteren Phasen der Förderung ebenso mit Nachdruck stärken. Eine Anrechnung der Förderung in der Projektfilmförderung und die damit verbundene Verringerung der Gesamtsumme der projektbezogenen Fördermittel bedeutet genau das Gegenteil. Sie schwächt die neu eingeführte Drehbuchfortentwicklungsförderung, weil sie somit insgesamt keine zusätzlichen Mittel pro Projekt freimacht, sondern nur Mittel vorzieht.

**Wir bitten, §60 (4) ersatzlos zu streichen.**

#### **2.1.2 (§ 115) Auszahlung der Fördersumme an Hersteller und Autoren**

Um die Teambildung zu verstärken und die neue Drehbuchfortentwicklung durchgehend auf eine möglichst fundierte Basis zu stellen, schlagen wir vor, Hersteller UND AutorInnen gemeinsam zu Zahlungsempfängern zu machen. Damit ist gewährleistet, dass die Hauptverantwortlichen an der Buchentwicklung sich über geeignete Schritte abstimmen.

#### **2.2 (§28 (1)) Mehr Entwicklungszeit durch Verlängerung der Abruffrist von Referenzmitteln**

Der Produzent ist z. Zt. noch verpflichtet, seine Referenzmittel zwei Jahre nach dem Erlass des Förderbescheids abzurufen. Dies führt oft dazu, dass Drehbücher in Produktion gehen, die noch nicht wirklich bis zur Drehreife entwickelt sind. **Um dies zu vermeiden, schlagen wir in §28(1) eine Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre vor.**

## **2.3 Bindung erfolgreicher professioneller Autoren an den Kinobereich**

### **2.3.1 (§ 74 f.) Beteiligung der kreativen Urheber eines Films an der Referenzfilmförderung**

Wie in unserer ersten Stellungnahme zur aktuellen FFG-Novellierung ausgeführt, ist der VDD sehr an der Entwicklung eines Modells interessiert, das die Auszahlung von Referenzmitteln an die zentralen kreativen Urheber des Films ermöglicht.

Wie dort hergeleitet, sorgen Referenzmittel für Autoren und Regisseure für eine qualitative Sortierung im Markt und ermöglichen Kino-Karrieren unabhängig von Gremienentscheidungen, aber gebunden an den Faktor „Erfolg“.

Zur Zeit wenden sich Talente nach hoffnungsvollen – und häufig auch geförderten – ersten Versuchen wieder vom Kino ab und arbeiten für das Fernsehen, weil sie dort ein „sicheres“ Einkommen, zumindest aber die Möglichkeit kontinuierlicher Arbeit erwartet. Es gilt, den „brain drain“ zu verhindern und die besten erzählerischen und visuell-gestalterischen Talente an das Kino zu binden und ihnen die Weiterentwicklung und Ausgestaltung ihrer filmischen Sprache zu ermöglichen.

Wir schlagen eine Zuweisung der Referenzmittel auch an die kreativen Filmschaffenden vor. Erfolgreiche Filmemacher an das Kino zu binden, wäre der unmittelbare Vorteil einer solchen Referenzmittel-Ausschüttung auch an Autoren und Regisseure.

### **2.3.2 Beteiligung der kreativen Urheber am Filmerfolg**

#### **2.3.2.1 (§ 128 (2)) Behandlung von Nachvergütungsansprüchen bei der Rückzahlung von Projektfilmförderung**

Der gesetzliche Anspruch der Urheber auf Erlösbeteiligungen an erfolgreichen Filmen (gemäß § 32 und § 32a UrhG) ist ein aktuelles Verhandlungsthema zwischen Urhebern und Herstellern. Erlösbeteiligungen der Urheber sind nicht nur das Entgelt für urheberrechtliche Ansprüche – vielmehr werden durch Erlösbeteiligungen insbesondere Autoren im Erfolgsfall in die Lage versetzt, die kreative Phase der Stofffindung und Ideenentwicklung zu finanzieren. Erlösbeteiligungen tragen somit auch zu einer Bindung herausragender Talente an den Kinobereich bei.

Die Auszahlung der daraus folgenden Nachfolgevergütungen an die Urheber ist im § 128,2 derzeit nicht vorgesehen. Wir fordern daher erneut, dass die Nachvergütung für Urheber zukünftig in den Rückzahlungsbedingungen geregelt werden sollte. Diese später anfallenden Vergütungen für Urheber durch die Produzenten sollten grundsätzlich Vorrang vor dem Tilgungsgrundsatz erhalten.

#### **2.3.2.2 Frühere Erlösbeteiligung der Urheber durch frühere Erlösbeteiligung der Produzenten**

Der VDD hat wegen der unter 2.3.2.1 genannten Gründe auch Interesse an einer möglichst frühen Beteiligung der Autoren an den Umsätzen aus der Kinoverwertung. Als mögliche Lösung hierfür wurde im Anhörungsverfahren diskutiert, dass die Filmproduzenten entsprechend früher an den Kinoerlösen beteiligt werden. Unter dem Stichwort Erlöskorridor soll verbindlich geregelt werden, dass aus diesen Produzentenerlösen auch Anteile an die Urheber weitergereicht werden.

Allerdings: Eine derartige verbindliche Regelung oder Vorabsprachen über die Aufteilung gibt es derzeit speziell für Autoren nicht. Auch muss das Thema der Produzenten-Urheber-Beteiligung im Kontext der allgemeinen Ziele des FFGs und der besonderen wirtschaftlichen Situation der Verwerter betrachtet werden.

Der VDD würde daher empfehlen, diesem für Produzenten und Urheber wichtigen Thema Raum für eine intensivere Erörterung zu geben und es als noch zu gestaltendes Thema der aktuellen FFG-Novelle mitzuführen.

## **2.4 (§ 105 (2)) Erleichterung des Zugangs für erfolgreiche Autoren zum Kinobereich**

Wir erneuern auch in diesem Punkt eine Forderung aus unserer ersten Stellungnahme, die eine Neujustierung der Antragskriterien zugunsten erfahrener und erfolgreicher TV-Autoren anstrebt.

Das deutsche Kino braucht fähige und professionelle Autoren. Professionelle Autoren brauchen, um auf Dauer auf hohem Niveau schöpferisch tätig sein zu können, nachhaltigen Erfolg. Nachhaltigen Erfolg und damit finanzielle Absicherung erzielen Drehbuchautoren in Deutschland in der großen Mehrheit mit Arbeiten für das Fernsehen. Zu wenige dieser professionellen Autoren finden den Weg zum Kino, dem damit immenses Erzählpotenzial verloren geht.

Deshalb schlagen wir erneut vor, dass die Antragsteller nicht mehr zwei ausgewertete Kinofilme vorweisen müssen, um ohne Produzenten einreichen zu können, sondern dass verfilmte Drehbücher zu mindestens zwei programmfüllenden Filmen, also Fernseh- sowie Kinofilm, ausreichend sind. Damit könnte ein erfolgreicher Komödien-, Krimi-, Historien-, oder Eventfilm-Autor, der bisher nicht fürs Kino geschrieben hat, auch ohne einen Produzenten Drehbuchförderung beantragen und das Kino mit jener Storyteller-Qualität bereichern, die es dringend benötigt.

Der VDD fordert daher die stärkere Öffnung der Drehbuchförderung für professionelle TV-Autoren. Wir gehen davon aus, dass diese Öffnung insgesamt zur Anhebung der Qualität und Publikumswirksamkeit der eingereichten Drehbücher führen wird.

## **2.5 Besetzung der Gremien und Ausschüsse**

### **2.5.1 (§ 10 (1)) Verkleinerung der Vergabeausschüsse, Beibehalten der Regelungen für KIS und RLK**

Grundsätzlich stimmt der VDD einer Verkleinerung der Vergabegremien zu. Bei den Ausschüssen halten wir sie nicht für zielführend. Unsere Erfahrung in der KIS oder der Richtlinienkommission zeigt, dass die bestehende Regelung uns immer zu interessanten und weiterführenden Ergebnissen geleitet hat. Die Verwaltungsratsbeschlüsse konnten bisher auf der Basis eine aus dem gesamten Spektrum der Branche heraus geführten Diskussion vorbereitet werden. Die Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat wurde entsprechend verkürzt.

### **2.5.2 (§ 21 (2) und (3)) Keine Bevorzugung von Verwertern**

Bei den Vergabegremien begrüßen wir die Pool-Lösung. Allerdings halten wir die Anzahl der Pool-Mitglieder für zu niedrig. Der VDD schlägt für die Kommission für Drehbuch- und Projektfilmförderung mindestens 30 Pool-Mitglieder vor. Eine Bevorzugung der Verwerter scheint uns hierbei nicht angemessen bzw. sogar kontraproduktiv, da die Beurteilung und Begleitung von Drehbüchern Spezialwissen voraussetzt, das eher im kreativen und produzentischen Bereich zu finden ist. Die Drehbuchentwicklung sollte als Spitzenförderung angesehen und aufgestellt werden.

Gleiches gilt für die Zugangsvoraussetzung. Hier gilt es zu bedenken, dass Vertreter aus Verleih und Vertrieb innerhalb weniger Wochen an drei Kinofilmen beteiligt sein können, Drehbuchautoren und Regisseure dafür aber Jahre brauchen. Man sollte bei der Grundbedingung von 3 Kinofilmen entweder Unterschiede zwischen den Berufsgruppen machen oder das Zulassungskriterium ändern.

## **2.6 Geschlechtergerechtigkeit**

### **2.6.1 (§ 2) Präambel zur Gleichstellung im FFG**

Der VDD unterstützt Maßnahmen, die dazu führen, den Anteil von weiblichen Filmschaffenden in Deutschland anzuheben. Hierzu zählen neben der geplanten, stufenweise umzusetzenden paritätischen Gremienbesetzung auch die Unterstützung von Diversitätsstudien mit Mitteln der FFA sowie Formulierungen im neuen FFG, durch die diese Zielsetzung integraler und selbstverpflichtender Bestandteil des FFG und der ausführenden FFA werden kann.

Der VDD schließt sich daher dem Vorschlag der Initiative Pro Quote Regie für die Einführung einer Gleichstellungspräambel in §2 an:

Paragraph 2 Abs. 1 FFG Ergänzung Ziff. 1

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen. Es wird angestrebt, die Geschlechtergerechtigkeit im Medium Film zu erhöhen.

Paragraph 2 Abs. 1 FFG Ergänzung Ziff. 2

2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland einschließlich ihrer Beschäftigten, wozu auch eine ausgeglichene Beschäftigung der Geschlechter auch in führenden Positionen gehört, zu unterstützen (...)

Der VDD ermittelt aktuell für den Bereich Drehbuch die Verteilung von Aufträgen und Forderungsgeldern unter Autorinnen und Autoren, um anhand von konkreten Zahlen zu prüfen, inwieweit die Lage der Drehbuchautorinnen in Deutschland der Situation der Regisseurinnen vergleichbar ist (Regie-Diversitätsbericht 2010 – 2013 des BVR). Bereits jetzt hat der VDD die Beschickung der Drehbuch- und Vergabekommission paritätisch vorgenommen.

### **2.6.2 (§ 6 (2)) Ausweitung des Regelungsrahmens auch auf Bundestag und Bundesrat**

Ohne Vorbehalt steht der VDD den konkreten Vorschlägen des Diskussionsentwurfs gegenüber, im Bereich der Gremien eine Regelung zur Geschlechterparität einzuführen. Um eine wirkliche Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in den Gremien herzustellen, sollten in den Regelungsrahmen aus § 6(2) allerdings auch Bundestag und Bundesrat miteinbezogen werden. Die Gendergerechtigkeit müsste sich natürlich auch bei diesen Entsendern auf die Stellvertreter beziehen. Der Stellvertreter sollte eine andere Geschlechtszugehörigkeit als das Mitglied haben.

### **2.7 Stärkung der Kinoreferenzförderung**

Der deutsche Kinofilm wird für das Kino gemacht – diese scheinbare Tautologie beschreibt in Wahrheit den engen Zusammenhang zwischen Film- und Kinoförderung. Insbesondere die Filmkunsttheater erzielen Aufmerksamkeit für deutsche Filme jenseits des Mainstream und sind somit Partner der Kreativen.

Der VDD empfiehlt daher die Erhöhung der Kinoreferenzförderung als nachhaltige Fortführung der Filmförderung. Mit konkurrenzfähiger Ausstattung und Werbung soll das deutsche Kino jenes wichtige „Sichtfenster für Kreativität“ bleiben, das für einen hohen Marktanteil mit verantwortlich ist.

### **3. (§ 33 (3)) Vermeidung der Anwendung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf das FFG**

Die FFA ist nach § 1 Absatz 1 Satz 2 FFG eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie finanziert sich nicht aus Steuermitteln, sondern durch die Erhebung der Filmabgabe, einer Sonderabgabe aus Branchenmitteln, deren Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht 2014 bestätigt wurde. Daher scheint dem VDD das Vorhaben, die BHO auf das FFG anzuwenden, weder ausreichend begründet noch zielführend.

Wie unsere Vertreter in den Kontrollgremien, dem Verwaltungsrat und dem Präsidium, bestätigen, führen Vorstand und Mitarbeiter der FFA ihre Geschäfte korrekt. Das Studium der Geschäftsberichte gibt keinen Anlass zur Klage. Hervorzuheben in Zeiten unsicherer Mittel sind hier die verhältnismäßig geringen Aufwendungen für die Verwaltung. Die Filmabgabe sollte in qualitätvolle Filme gesteckt werden, nicht in eine Behörde. Das BHO würde wichtige Maßnahmen zur Filmförderung einschränken und der FFA die nötige Flexibilität nehmen, um auf Marktveränderungen zu reagieren.

**Der VDD lehnt daher §33 (3) und weitere Bestimmungen in anderen Paragraphen, die sich auf die BHO beziehen, kategorisch ab.**

#### **4. Positive Ansätze zur Anpassung und Sicherung des Abgabeaufkommens**

Im Diskussionsentwurf sind auch andere Aspekte berücksichtigt worden, die nach Überzeugung des VDD den Gestaltungsspielraum der Filmförderung erhöhen können.

In dieser Hinsicht begrüßt es der VDD, dass ganz im Sinne einer stabilen finanziellen Zukunftsplanung die Potentiale bei den Einzahlergruppen neu analysiert worden sind und durch Neujustierungen der Abgabepflicht die bestehenden Potenziale nun möglichst umfassend ausgeschöpft werden können.

Die Einbindung in die Abgabepflicht von Anbietern, die im Ausland ansässig sind, insbesondere im VoD-Bereich, ist ein hierbei wichtiger Baustein.

Genauso wie die vorgesehene Abgabeerhöhung insbesondere bei der Gruppe der Fernsehveranstalter, die sich gemessen an ihrem Einfluss auf und ihrem direkten und indirekten Nutzen durch die Filmförderung bisher auf zu niedrigem Niveau an der Filmförderung beteiligen. Positiv ist hierbei auch die Verringerung der Kompensationsmöglichkeiten wie anrechenbarer Medialeistungen.

#### **Sebastian Andrae**

Vorstand des VDD

Mitglied des Verwaltungsrats und des Präsidiums der FFA

(ehem. Mitglied der Vergabe- und der Drehbuchkommission der FFA)

#### Kontakt:

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

Jan Herchenröder

Geschäftsführer

Charlottenstraße 95

10969 Berlin

Tel: 030.25762973

info@drehbuchautoren.de